

Allgemeinpraxis | Ärzthaftpflicht | Patientenrecht

Baurecht | EDV- und Softwarerecht

Liegenschafts- und Immobilienrecht

Wirtschaftsvertragsrecht



Gesetzliche Änderungen aufgrund des Erbrechts- Änderungsgesetzes 2015, welche am 01.01.2017 in Kraft treten

Das im Juli 2015 beschlossene Erbrecht- Änderungsgesetz bringt eine umfassende Überarbeitung des geltenden Erbrechtes. Neben der inhaltlichen Modernisierung erfolgt auch eine sprachliche Modernisierung der erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Ebenfalls erfolgt mit dem Erbrecht- Änderungsgesetz eine Umsetzung der EU-Erbrechtsverordnung die bereits mit 17.08.2015 in Kraft getreten ist. Wesentliche Änderungen des Erbrechtes betreffen folgende Punkte:

Pflichtteilsrecht:

Der Pflichtteilsanspruch der Eltern entfällt zur Gänze. Pflichtteilsberechtigten sind somit nur mehr die Nachkommen, sowie der/die Ehegatte/-in, bzw. der/die eingetragene Partner/-in. Hatte der Verstorbene zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum kein familiäres Naheverhältnis zum Pflichtteilsberechtigten, sowie es unter solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht, so kann der Pflichtteil der Nachkommen um die Hälfte gemindert werden. Neu ist auch, dass Pflichtteilsansprüche gegen den/die Erben/-in erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen gefordert werden können und zukünftig auch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Stundung des Pflichtteils auf höchstens 10 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen möglich ist.

Gesetzliches Erbrecht:

Der/die Ehegatte/-in bzw. eingetragene Partner/-in erbt nach den Großeltern künftig unter bestimmten Voraussetzungen das gesamte Vermögen und nicht wie bisher 2/3. Ebenso gebührt dem/der Lebensgefährten/-in und für den Fall, dass die gesetzlichen Erben nicht zur Erbschaft gelangen, ein gesetzliches Erbrecht.

Letztwillige Verfügung:

Künftig gelten letztwillige Verfügungen als aufgehoben, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft, oder Lebensgemeinschaft aufgehoben wird. Neu ist auch, dass der Testator künftig ein fremdhändiges Testament mit einem eigenhändigen Zusatz versehen muss, dass dieses Testament seinen letzten Willen enthält.

Enterbung

Die Enterbungsgründe wegen „unbeharrlicher Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“, sowie wegen dem „Hilfloslassen des/der Erblassers/-in im Notstand“ wurden gestrichen. Künftig sollen aber strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige des/der

Verstorbenen, sowie des Zufügen von schwerem seelischen Leid als auch die körperliche Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten dem/der Verstorbenen gegenüber zur Enterbung führen.

Pflegeleistung:

Ein gesetzliches Vermächtnis gebührt den gesetzlichen Erben/-innen und deren nahen Angehörigen, sowie Lebensgefährten/-innen nur bei nachweislichen Pflegeleistungen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod, bei einer Pflegedauer von mindestens 6 Monaten, soweit nicht eine Zuwendung gewährt wurde oder ein Entgelt vereinbart wurde.

Für detailliertere Informationen, in Bezug auf die neue Erbrechtsnovelle, stehen wir gerne in unseren Sprechstunden zur Verfügung.

HUMOR-RECHT LUSTIG

Vorsitzender zum Zeugen: "Erkennen Sie in dem Angeklagten den Mann wieder, der Ihnen
Ihr Auto gestohlen hat?"

Der Zeuge zögernd: "Nach der Rede des Verteidigers bin ich mir nicht mal mehr sicher, ob
ich überhaupt jemals ein Auto besessen habe."